



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0622/2023		Datum: 02.11.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 2058-23 (Bö)	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 102, I. BA, gem. §31 Abs. 2 BauBG			
Gremienweg:			
14.11.2023	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102, Asterstein I. BA zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB):

- Überschreitung der Baugrenze durch Terrassenüberdachung

Vorhabenbezeichnung	Errichtung einer Terrassenüberdachung						
Grundstück/Straße	Fritz- von- Unruh- Straße 25						
Gemarkung	Arzheim						
Flur	6						
Flurstück							
	512						

Begründung:

Die Antragsteller beabsichtigen eine Terrassenüberdachung mit den Maßen 2,50 m in der Breite und 3.00 m in der Tiefe, zu errichten.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102, I. BA. Es gilt die BauNVO 1977. Die geplante Terrasse überschreitet die Baugrenze nordöstlich und liegt in einem Bereich, für den Vorgarten und Stellplatzfläche festgesetzt ist. Dafür sind Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Voraussetzungen für Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind erfüllt. Ansonsten widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen nicht.

Anlage/n:

Auszug Bebauungsplan sowie
Lageplan
Ansichten

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Terrassenüberdachung weist so geringe Abmessungen auf, dass sie im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes nicht ins Gewicht fällt.

